

Satzung

der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S.575) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S.462) und den §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Einsätze der Feuerwehr Land Hadeln als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Finden Einsätze im Rahmen einer Übung statt, werden nur die im Einsatz befindlichen Fahrzeug-, bzw. Maschinenstunden, sowie die Materialkosten abgerechnet.

(3) Hilfeleistungseinsätze, die von aktiven Feuerwehrmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung in Anspruch genommen werden, sind nicht kostenersatzpflichtig. Dies gilt nicht sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, es sei denn, die Tatbestandsmerkmale gemäß Abs. 3 liegen vor. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren u.ä.,
 - e) Auspumpen von Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als den in §2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.
- (3) Handelt es sich bei den kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde Land Hadeln, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
- a), d), e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatz nach § 2 der Satzung soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenordnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

- (3) Der Kostenersatz /die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Land Hadeln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehren diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 07. August 1997, lfd. Nr. 378), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung vom 14. Februar 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 25. April 2002, lfd. Nr. 167) und die Satzung der Samtgemeinde Sietland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 18. Januar 1996, lfd. Nr. 35), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung vom 03. Juli 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 24. Juli 2008, lfd. Nr. 247), außer Kraft.

Otterndorf, 24. Mai 2011

Samtgemeinde Land Hadeln
Zahrte

Samtgemeindebürgermeister

Anlage gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom

<u>Ziff.</u>	<u>Kostenersatztatbestand</u>	<u>Euro/Std.</u>
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	18,00
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache	13,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug	41,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug	36,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	31,00
2.4	Logistikfahrzeug	31,00
	Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges (2.1 – 2.4) bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung	57,00
2.5	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	26,00
2.6	Rüstwagen (RW1)	36,00
3.	Einsatz von Anhängern	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger	21,00
3.2	Schlauch-, Waldbrand- oder Mehrzweckanhänger	21,00
3.3	Trockenlöschpulveranhänger	21,00
4.	Einsatz von Booten	
4.1	Rettungsboot ohne Motor	13,00
4.2	Rettungsboot mit Motor	26,00
5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personaleinsatz)	
5.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	26,00
5.2	Tauchpumpe	11,00
5.3	Atemschutzgerät	13,00
5.4	Atemschutzmaske	3,00
5.5	Motorsäge	16,00
5.6	Stromerzeuger	16,00
5.7	Stromerzeuger mit Beleuchtungseinrichtung	26,00

5.8	Ölstaubsauger	11,00
5.9	Hochleistungslüfter	16,00
5.10	Rettungsschere	21,00
5.11	Spreizer	21,00
5.12	Rettungszylinder	13,00
5.13	Schneid- und Trenngerät	21,00
5.14	Rohrdichtkissen	8,00
5.15	Kanalspülkopf	6,00
5.16	Auffangbehälter	11,00
5.17	Hebekissensatz	16,00
5.18	Mehrzweckzug	13,00
5.19	Handfeuerlöscher	Füllung + 15%
5.20	Schläuche und sonst. Material	Reinigung und Instandsetzungskosten + 15%
5.21	Chemikalien-Vollschutzanzug (CSA)	105,00
5.21.1	Dekontamination CSA zzgl. Vorreinigung	26,00 + Kosten Entsorg.unternehmen
5.21.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer CSA	Kosten Entsorg.unternehmen
5.21.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare CSA	Neubeschaffungskosten
5.22	Säureschutzkleidung	11,00
5.22.1	Dekontamination Säureschutzkleidung	26,00/Einheit
5.22.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer Säureschutzkleidung	Kosten Entsorg.unternehmen
5.22.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Säureschutzkleidung	Neubeschaffungskosten
5.23	Handmembranpumpe	6,00
5.24	Elektr. Fasspumpe	6,00
5.25	Chemikalien-Umfüllpumpe	11,00
5.26	Faltbehälter	6,00
5.27	Ex-Ox-Messgerät	11,00
5.28	Gastester-Set	11,00

6. Verbrauchsstoffe

6.1	Öl- und Chemikalienbinder	Selbstkosten + 10%
6.2	Verbrauchs- und Sanitätsmaterial	Selbstkosten + 10%
6.3	Entsorgung von kontaminierten Stoffen	Kosten Entsorg.unternehmen
6.4	Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw.	Tagespreis + 15%

7. Missbräuchliche Alarmierung

7.1	Grundbetrag	179,00
-----	-------------	--------

zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen.

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt.

Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge und Bedienungspersonal) gesondert berechnet.

8. Allgemeine Anmerkungen

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage der Rechnungen gesondert abgerechnet.